

# **GEMEINDE LUPFIG**



## **Merkblatt**

**über die Aufnahme in das Gemeinde- und  
Ortsbürgerrecht von**

**Lupfig**

# Gemeindebürgerrecht

## 1. Voraussetzungen

In das Lupfiger Gemeindebürgerrecht kann aufgenommen werden, wer als Schweizer Bürger/in

- nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten ist,
- den finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist,
- seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in Lupfig wohnhaft ist,
- mit der Einbürgerung nicht Bürger/in von mehr als zwei Gemeinden ist

## 2. Hinweise

Wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, die einbürgerungswillige Person aber bereits heute – vor der Einbürgerung – Bürger/in von mehr als zwei Gemeinden ist, muss als erster Schritt um eine Bürgerrechtsentlassung nachgesucht werden. Das Gesuch um die Bürgerrechtsentlassung kann in der Heimatgemeinde der Wahl gestellt werden, wichtig ist, dass die Gesuchstellende Person beim Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Lupfig nur noch Bürger/in von max. zwei Gemeinden ist. Im Kanton Aargau ist für die Bürgerrechtsentlassung der Gemeinderat der jeweiligen Heimatgemeinde zuständig. Von der Gemeindekanzlei (Tel. 056 464 60 00 oder [gemeindekanzlei@lupfig.ch](mailto:gemeindekanzlei@lupfig.ch)) kann ein entsprechendes Gesuch (Formular KBÜG 21) bezogen werden. Für ausserkantonale Bürgerrechtsentlassungen gibt das Zivilstandsamt der entsprechenden Heimatgemeinde Auskunft über die zuständige Behörde.

Die Einbürgerung und die Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die unmündigen Kinder der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn die Kinder unterschriftlich zustimmen. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung selbstständig eingebürgert oder aus dem Bürgerrecht entlassen werden. Der Ehegatte/die Ehegattin kann in das Gesuch miteinbezogen werden, wenn die Voraussetzungen und der Wunsch zur Einbürgerung ebenfalls gegeben sind.

## 4. Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem offiziellen Formular (Formular KBÜG 11) und unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen (siehe Gesuchsformular) beim Gemeinderat Lupfig einzureichen.

Der Gemeinderat trifft die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind.

Die Einbürgerung wird vom Gemeinderat ausgesprochen.

## 5. Abgaben und Gebühren

Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erhebt der Gemeinderat die gesetzliche Abgabe. Sie richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und beträgt höchstens CHF 200.00 für einen Schweizer Bürger/eine Schweizer Bürgerin, respektive CHF 400.00 für ein Ehepaar.

Unentgeltlich sind die Erstreckung der Einbürgerung auf unmündige Kinder des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin, die Entlassung aus dem Bürgerrecht und die Bürgerrechtsfeststellung.

# Ortsbürgerrecht

## 1. Voraussetzungen

In das Lupfiger Ortsbürgerrecht kann aufgenommen werden, wer

- das Lupfiger Gemeindebürgerrecht besitzt,
- Lupfig als seine Heimat betrachtet,
- an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist,

und

- a) dessen Ehegatte Ortsbürger ist, oder
- b) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat, oder
- c) seit mindestens 25 Jahre Wohnsitz in Lupfig hat, davon wenigstens 15 Jahre ununterbrochen, sowie neben dem Gemeindebürgerrecht von Lupfig höchstens zwei weitere Gemeindebürgerrechte besitzt, oder
- d) sich für die Gemeinde Lupfig und ihre Bewohner, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat.

### **3. Ehrenbürgerrecht**

Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, die sich um die Belange der Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können mit ihrem Einverständnis durch die Ortsbürgergemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden. Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sowie die vorgängige Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfolgen unentgeltlich.

### **2. Hinweise**

Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn die Kinder unterschriftlich zustimmen. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung selbstständig eingebürgert oder aus dem Bürgerrecht entlassen werden. Der Ehegatte/die Ehegattin kann bei lit. c) in das Gesuch miteinbezogen werden, wenn die Voraussetzungen und der Wunsch zur Einbürgerung ebenfalls gegeben sind.

Erfolgt ein Wohnsitzwechsel während des Verfahrens (Gesuchstellung bei Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses), so wird dieses gegenstandslos.

### **3. Verfahren**

Das Gesuch um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht ist mit dem bei der Gemeindekanzlei Lupfig erhältlichen Formular und unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen (siehe Gesuchsformular) beim Gemeinderat Lupfig einzureichen.

Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht erfüllt sind.

Der Gemeinderat unterbreitet der nächst möglichen Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig geworden ist.

## 4. Abgaben und Gebühren

Die Abgabe für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht Lupfig beträgt

- a) CHF 100.00 pro mündige Person
- b) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder wird keine Abgabe erhoben.

## 5. Gesetzes- und Reglementshinweise

- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG) vom 22.12.1992
- Verordnung über Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen vom 08.12.1993
- Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBÜG) vom 22.12.1992

Der Gesetzes- und Verordnungstext ist unter [www.ag.ch/sar](http://www.ag.ch/sar) abrufbar (SAR-Nummern 121.200 und 121.300).

- Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Lupfig AG

Das Reglement ist bei der Gemeindekanzlei Lupfig (Tel. 056 464 60 00 oder [gemeindekanzlei@lupfig.ch](mailto:gemeindekanzlei@lupfig.ch)) erhältlich.

Für die Beantwortung von Fragen und die Erteilung weiterer Auskünfte steht die Gemeindekanzlei gerne zur Verfügung.

Gemeinderat Lupfig